## **GEMEINDE NOTTULN** DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Nottuln - D - 48292 Nottuln

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

per E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de



**Fachbereich** Planen, Bauen, Umwelt

Stiftsplatz 8 48301 Nottuln



Nottuln, 21.07.2023

## Beteiligung der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schrieben vom 07. Juni 2023 haben Sie die Gemeinde Nottuln um Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gebeten. Auf Grund der kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme und der Sommerferien konnte eine Beratung der Stellungnahme im Ausschuss Planen und Bauen und im Rat der Gemeinde Nottuln leider nicht erfolgen.

Die Gemeinde Nottuln begrüßt grundsätzlich die geplante Änderung des LEP NRW zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien besonders hinsichtlich des Ziels der gemeindlichen Klimaneutralität bis 2030.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Ziel 10.2-13 "Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum". Bezüglich der anderen Änderungen möchten wir gemeindeseitig auf die Stellungnahme des Regionalrates Münster verweisen.

## Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass eine Definition des Übergangszeitraumes erforderlich ist.

Die Gemeinde Nottuln hat sich mit Ratsbeschluss im Jahr 2022 auf den Weg gemacht eine allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen zu erreichen. Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP ist die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Durch diese Aufhebung soll die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt werden.

Dauerhaft soll die räumliche Steuerung der Windenergie den Kommunen entzogen und den Bezirksregierungen übertragen werden. In den neuen regionalplanerischen "Windenergiebereichen" sind Windenergieanlagen privilegiert zulässig; außerhalb nur im Einzelfall als "sonstige Vorhaben" gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, erfordert Bauleitplanung) - also kein absoluter Ausschluss mehr.

Steuernummer

Zentrale Verbindungen

Für die Gemeinde Nottuln wurden im Regionalplanungsentwurf lediglich die noch geltenden alten Konzentrationszonen, die derzeit aufgehoben werden, als Windenergiebereiche dargestellt. Um dennoch möglichst zeitnah Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen hatte sich die Gemeinde einen ambitionierten Zeitplan gesetzt. Ziel war es den zeitlichen Zwischenraum (zwischen Aufhebung der Konzentrationszonen und Inkrafttreten des Regionalplans (Ende 2024, ggf. auch 2025)) der allgemeinen Privilegierung zu nutzen, sodass Windenergieprojekte ohne weitere notwendige Bauleitplanung umgesetzt werden sollten (kommunaler Planungswille).

Das Ziel 10.2-13 wird dementsprechend aus Sicht der Gemeinde Nottuln als Planungssperre interpretiert. Die gemeindlichen Ziele der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 können somit leider nicht erschwert erreicht werden.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Regelung besteht generell noch ein erheblicher Erklärungs- und Nachbesserungsbedarf. Insbesondere ist fraglich, wie die Regelung mit einer (isolierten) Positivplanung der Kommunen (die dann zwangsläufig auf die Gemeinde Nottuln zukommen wird) zu vereinbaren ist. Soll die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Übergangszeitraum nicht auch auf diesen Flächen stattfinden? Auch mit Blick auf privilegierte Einzelanlagen ist es wichtig, dass laufende Projekte genehmigungsfähig bleiben und realisiert werden können, wenn sie mit dem kommunalen Planungswillen vor Ort vereinbar sind. Im Sinne eines rechtssicheren LEP NRW sind die bestehenden rechtlichen Bedenken auszuräumen.

